

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 29. März 2018

Nummer

11

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	265
Öffentliche Zustellungen	266
Öffentliche Zustellungen	267
Öffentliche Zustellungen	268
Öffentliche Zustellungen	269
Öffentliche Zustellungen	270
Öffentliche Zustellungen	271
Öffentliche Zustellungen	272
Öffentliche Zustellungen	273
Öffentliche Zustellung.....	274
Öffentl.-rechtl. Vereinbarung Breitbandausbau; Hinweisbekanntm.	274
Allgemeinverfügung ü. Reiten im Wald in solchen Waldgebieten des Krs. Viersen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden	315
Brüggen: Widmung einer Straße.....	274
Satzung über Festlegung anrechenbare Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen f. Verkehrsanlage Op de Haag	275
Odnungsbehörtl. Verordnung über Aufrechterhaltung öffentliche Sicherheit u. Ordnung v. 31.03.2018	277
Kempen: Öffentl.-rechtl. Vereinbarung Breitbandausbau; Hinweis- bekanntm.	283
Benutzungsordnung Forum St. Hubert.....	283
Entgeltordnung Forum St. Hubert.....	285
Nutzungs- und Entgeltordnung Ferienbetreuung	286
Nettetal: Öffentl.-rechtl. Vereinbarung Breitbandausbau; Hinweis- bekanntm.	288
Satzung über Errichtung, Unterhaltung u. Benutzung der Unter- künfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler und der Notschlafstelle für Obdachlose vom 14.03.2018	288
22. Änderung Flächennutzungsplan (Bereich Am Krugerpfad)	291
1. Änderung Bebauungsplan Lo-213 „Lüthemühle“	294
Bebauungsplan Hi-260 „Am Krugerpfad“	296
2. Änderung Bebauungsplan Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“	298
Schwalmtal: Öffentl.-rechtl. Vereinbarung Breitbandausbau; Hinweisbekanntm.	300
Haushalt 2018: Haushaltssatzung.....	300
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	302
26. Änderungssatzung zur Satzung Erhebung Marktstandgeld	302
Widmung eines Teilstücks einer Straße	303
Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“	304
Willich: 157. Änderung Flächennutzungsplan	306
Bebauungsplan Nr 24 N - südlich Niersweg -	308
Bebauungsplan Nr. 14 A.....	309
Haushalt 2018: Haushaltssatzung.....	310
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Aufgebot Sparkassenbuch.....	313
Bioabfallverband Niederrhein: Einladung 11.04.2018	313
Jagdgenossenschaft Grefrath-West: Einladung 24.04.2018	314
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Haushaltssatzung 2018/2019.....	314

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.01.2018

- Aktenzeichen 03194035518/sv

gegen:

Herrn
Ljiljo Puljic
Waldecker Str. 41
51065 Köln

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 265

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 13.03.2018
- Aktenzeichen 03260421157/po
gegen:**

Herrn
Michael Jansen
De Gaard 21
NL-6093 BK HEYTHUYSEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 266

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 15.02.2018
- Aktenzeichen 03280303282/grä
gegen:**

Frau
Fleur Benders
Rijksweg 6 A
NL-3771 PB WESSEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 266

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 13.03.2018
- Aktenzeichen 03280305960/ze
gegen:**

Herrn
Milvydas Vytautas
Daubiskiu g. 4 Palwoskai
LT-89482 MAZEIKIU RAJ.

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 266

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Leon Reijnders**, letzte bekannte Anschrift: **Aan den Staldijk 17, 5991 LV Baarlo, NL**

ist am 30.08.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 14.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 267

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Gerrit Klerk**, letzte bekannte Anschrift: **Drietrompeterstraat 2, 5256 BE Heusden, NL**

ist am 07.09.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 14.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 267

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Youssef Sbaghi**, letzte bekannte Anschrift: **Amerner Weg 31 in 41751 Viersen**

ist am 21.03.2018 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,

Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 267

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Willem Luesink**, letzte bekannte Anschrift: **Rosenweg 23, 7241 EC Lochem, NL**

ist am 01.03.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-

kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 268

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Rick van den Heuvel**, letzte bekannte Anschrift: **Thuringer 19, 7005 BN Doetinchen, NL**

ist am 04.08.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-

fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 268

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Erik Vis**, letzte bekannte Anschrift:
Lindehof 91, 2411 ZW Bodegraven, NL

ist am 04.08.2017 ein Bescheid des
Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 269

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Murat Aslan**, letzte bekannte Anschrift:
Cortershoven 46, 6652 GV Druten, NL

ist am 27.07.2017 ein Bescheid des
Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
269

Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Linnenberger

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 270

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 269

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Marc van Vugt**, letzte bekannte Anschrift: **Strijpsestraat 145 B, 5616 GN Eindhoven, NL**

ist am 15.08.2018 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Remco Zonnenberg**, letzte bekannte Anschrift: **Gemaalpad 14, 8043 GR Zwolle, NL**

ist am 16.10.2018 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 270

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Kevin van der Kreke**, letzte bekannte
Anschrift: **Crocusstraat 18, 2841 AJ Moordrecht,
NL**

ist am 28.08.2017 ein Bescheid des
Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 271

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Roelof Luning**, letzte bekannte An-
schrift: **Meppelerweg 36, 7963 RX Ruinen, NL**

ist am 18.10.2017 ein Bescheid des

Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 271

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Andy Schneider**, letzte bekannte An-
schrift: **Dorpstraat 71, 6456 AB Bingelrade, NL**

ist am 28.11.2016 ein Bescheid des
Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.
Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 271

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Naoual Tahiri**, letzte bekannte Anschrift: **Sumatrastraat 52 A, 2315 BH Leiden, NL**

ist am 19.10.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

272

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 272

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Jeffrey Teunissen**, letzte bekannte Anschrift: **Rijksweg 74, 5941 AG Velden, NL**

ist am 14.08.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 272

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Dennis Wiggers**, letzte bekannte Anschrift: **Schaepmanstraat 82, 7103 GD Winterswijk, NL**

ist am 17.08.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei

Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 273

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Nikola Jovetic**, letzte bekannte Anschrift: **Op den Akker 28, NL- 5925 CB Venlo**, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist am **08.03.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 23.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Roosenr

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 273

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 31.07.2017
- Aktenzeichen 03280274630/li
gegen:**

Frau
Soneyaa Uthayakumar
Maximilian-Kolbe-Str. 1
41466 Neuss

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.03.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 274

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmthal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmthal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 13. / 15. / 20. / 22.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b)

274

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 01.03.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 08.03.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 274

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft:

Am Herrenlandpark

Gemarkung Brüggen, Flur 52 Nr. 862, 863 und 845 tlw..

Das Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 52, Nr. 857 sowie die in der Übersichtskarte kenntlich gemachte Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Brüggen Flur 52 Nr. 845 wird entsprechend dem Bebauungsplan als Fuß- und Radweg, welcher für die direkten Anlieger befahrbar ist, eingestuft.

Der beigefügte Plan, in dem die gewidmeten Straßenabschnitte kenntlich gemacht wurden, ist Bestandteil der Widmung.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 20.03.2018

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 274

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrs- anlage Op de Haag vom 20. März 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der

zurzeit geltenden Fassung, des § 8 des Kommunal-
abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur-
zeit geltenden Fassung sowie des § 4 Absatz 9 der
Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung
von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgaben-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.05.2012
(Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 23 S. 632), hat der Rat
der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am
20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

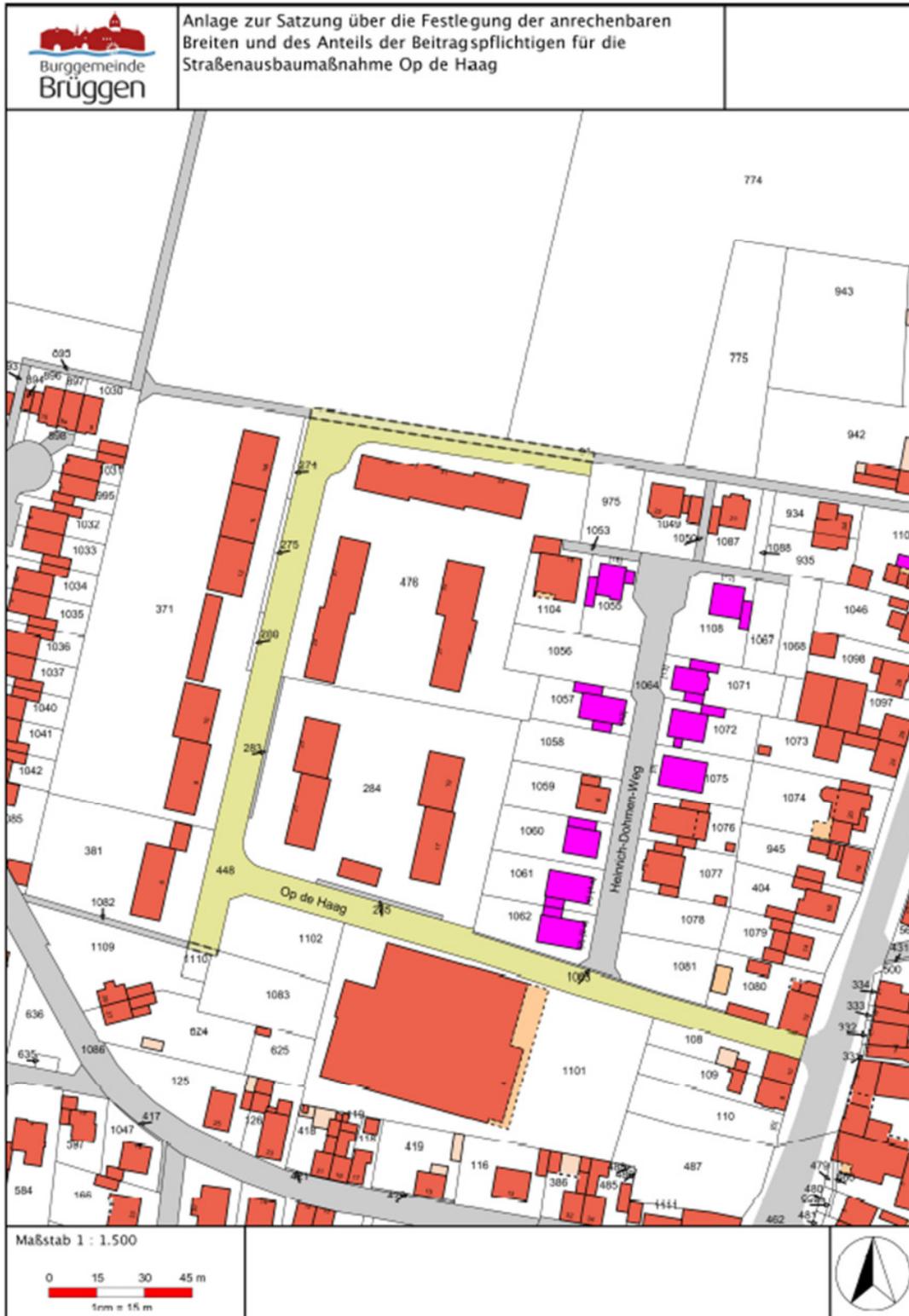
Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Op de Haag und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes.
Die genaue Lage der Verkehrsanlage ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

1. Die anrechenbare Breite der Verkehrsfläche beträgt 9,50 m.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für alle Teileinrichtungen einheitlich auf 60 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festlegung der anrechen-baren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Op de Haag vom 20. März 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.03.2018

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 275

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Burggemeinde Brüggen vom 21.03.2018

Präambel:

Aufgrund des §§ 27 Abs. I, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 12. 2016 (GV NW S. 1062), wird von der Burggemeinde Brüggen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 20.03.2018 für das Gebiet der Burggemeinde Brüggen folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Kraftfahrzeuganhänger, Zelte und sonstige Einrichtungen
- § 9 Benutzung der Anlagen
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Anhang: Verwarnungsgeldkatalog

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Gehwege einschließlich Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder,

Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknikken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen und Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. an Straßenkreuzungen, Einmündungen und Kurven sind Einfriedungen so zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate o.ä. dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden;
 4. bei Bäumen und Sträuchern, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, eine Höhe von 2,50 m und - sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen - eine lichte Höhe von 4,50 m nicht freizulassen;

5. in den Anlagen zu übernachten;
6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände und Fahrzeuge abzustellen oder Materialien zu lagern;
7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle;
8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen bleiben hiervon unberührt.
11. Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Verkehrsflächen nach maximal 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 150 Meter weitergehen. Verstärker dürfen nicht benutzt werden.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu

überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Sondernutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Auf Schul- und Friedhöfen dürfen Tiere nur angeleint mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Tiere dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung (siehe §1) nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwasser sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die öffentliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperr-

müll und dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Kraftfahrzeuganhänger, Zelte und sonstige Einrichtungen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Verkaufswagen, Kraftfahrzeuganhängern, Wohnwagen, Zelten, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in Anlagen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen dürfen Kraftfahrzeuganhänger (Wohnwagen, Werbeanhänger, Verkaufswagen und sonstige) nicht länger als 2 Wochen abgestellt werden.
- (3) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfes der Bevölkerung, dient.

§ 9

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, sind unzulässig.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Auf Kinderspielplätzen dürfen nur Kinder bis 14 Jahre spielen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Das Rauchen und das Mitführen und Verzehren von Alkohol ist auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können. Dachrinnen und Abflussrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instand zu

halten, dass das Wasser bei Regen und Tauwetter ungehindert abfließen kann und sich nicht auf den Gehweg und deren Benutzer ergießen kann.

- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 13

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfalle nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstel-

- lens und Liegenlassens von Müll gem. § 7;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Kraftfahrzeuganhängern, Zelte und sonstige Einrichtungen, gem. § 8;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10;
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11;
10. die Duldungspflicht gem. § 12;
11. die Schutzvorkehrungen gem. § 12;
12. die Duldungspflicht gem. § 13;

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 I 3295 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Alle übrigen Ordnungswidrigkeiten können mit einem Verwarnungsgeld bis zu 55,00€ geahndet werden. Des Weiteren wird auf den anhängenden Verwarnungsgeldkatalog verwiesen.

§ 16

Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist die Burggemeinde Brüggen als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Brüggen vom 02.05.2000 außer Kraft.

Brüggen, den 21.03.2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Verwarnungsgeldkatalog

Zu §15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Burggemeinde Brüggen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Burggemeinde Brüggen vom 21.03.2018

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Beschädigung von Verkehrsflächen und Anlagen
 - a. mit einem Schadenswert von bis zu 50 Euro 30,00 €
 - b. mit einem Schadenswert ab 50 Euro 55,00 €
2. Unerlaubtes Befahren von Grünanlagen mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen 25,00 €
3. Zustellen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen 20,00 €
4. Straßenmusiker/-innen mit Verstärker länger als 30 Minuten am gleichen Ort 30,00 €

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- Anbringung von nicht genehmigten Plakaten und Beitreibung nicht genehmigter Werbung 30,00 €

§ 5 Tiere

1. unangeleinte Hunde 40,00 €
 - a. bei Gefährdung 55,00 €
2. Verunreinigung oder Beschädigungen durch Tiere 30,00 €
5. Füttern von wildlebenden Tieren 20,00 €

§ 6 Verunreinigungsverbot

1. Wegwerfen von Unrat kleineren Ausmaßes (z.B. Zigarettkippen, Kaugummi, Getränkedosen) 20,00 €
2. Verunreinigungen größeren Ausmaßes 40,00 €
3. Reinigen von Fahrzeugen an dafür nicht zugelassenen Stellen 30,00 €

§ 8 Wohnwagen; Zelte und Verkaufswagen

1. Ab- und Aufstellen in Anlagen oder länger als 2 Wochen auf Verkehrsflächen 30,00 €

§ 10 Kinderspielplätze

- Benutzung der Kinderspielplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Nutzung 30,00 €

§ 11 Hausnummern

- Fehlende Hausnummern 30,00 €

Alle übrigen Ordnungswidrigkeiten können mit einem Verwarnungsgeld bis zu 55 € geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Burggemeinde Brüggem vom 21. März 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggem, den 21. März 2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Bestätigung

Die beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Burggemeinde Brüggem vom 21. März 2018 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.

§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggem, den 21. März 2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 277

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmthal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmthal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 13. / 15. / 20. / 22.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 01.03.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 01.03.2018

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 283

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Benutzungsordnung für das Forum Kempen - St. Hubert, Hohenzollernplatz 19, vom 20. März 2018

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) In Kempen-St. Hubert steht für kulturelle, gesellschaftliche, politische und sonstige öffentliche Einzelveranstaltungen das Forum St. Hubert zur Verfügung.
- (2) Sonstige Veranstaltungen sind zulässig, soweit

der Charakter der Veranstaltung nach Abs. 1 nicht entgegen steht und das Forum nicht benötigt wird.

§ 2

- (1) Das Forum wird auf schriftlichen Antrag überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Kempen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Der Vertrag kommt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme zustande. Diese Benutzungs- und die von der Stadt Kempen erlassene Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung werden Bestandteil des Vertrages.
- (2) Für die Benutzung des Forums und für evtl. in Anspruch genommene besondere Leistungen wird außer in den Fällen der Absätze (3) und (4) ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt soll in der Regel zehn Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadt Kempen eingegangen sein.
- (3) Für nicht-gewerbliche, öffentlich zugängliche, kulturelle Veranstaltungen ohne Bewirtung (bloße Pausenbewirtung mit Selbstbedienung ausgenommen), wird ein Nutzungsentgelt nicht erhoben.
- (4) Der Bürgermeister kann auf Antrag von der Erhebung eines Entgeltes ausnahmsweise ganz oder teilweise absehen, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt Kempen liegt oder wenn die Erhebung des regulären Nutzungsentgeltes aus sonstigen Gründen im Einzelfall unbillig bzw. unangemessen erscheint.

§ 4

- (1) Die Überlassung des Forums schließt die Überlassung der vorhandenen Grundeinrichtung (Tische und Stühle) ein. Die Bühnenpodeste können nur in Anspruch genommen werden, wenn dies in der Annahme des Antrages durch die Stadt ausdrücklich gestattet wurde.
- (2) Die Überlassung des Forums schließt nicht die Überlassung des Bewirtschaftungsraumes ein. Die Bewirtung im Forum ist ausschließlich dem von der Stadt Kempen eingesetzten Pächter vorbehalten, der zur Durchführung der Bewirtung im Forum auf Wunsch des Veranstalters verpflichtet ist, sofern der entsprechende Antrag spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin bei

der Stadtverwaltung eingegangen ist. Nähere Vereinbarungen über die Bewirtung sind nach Zusage des Forums durch die Stadt unmittelbar mit dem Pächter zu treffen.

- (3) Die Überlassung des Forums schließt nicht die Überlassung der jeweiligen technischen Räume ein. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Kempen bedient werden.

§ 5

Die Stadt Kempen ist berechtigt, die Überlassung des Forums rückgängig zu machen, wenn

- a) das gemäß Entgeltordnung fällige Entgelt nicht rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung entrichtet wurde,
- b) der Benutzer den Nachweis über die Erfüllung der in § 9 dieser Ordnung genannten Verpflichtungen auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
- c) ihr Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- e) die zugewiesenen Räume infolge höherer Gewalt nicht bereitgestellt werden können.

Die Benutzer haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt.

§ 6

- (1) Die Räume und das Inventar gelten mit Inanspruchnahme als ordnungsgemäß übernommen.
- (2) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Stadt vorher zustimmt.

- (3) Dem Benutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über seine Veranstaltung. Er ist verpflichtet,

- überlassene Räume und Inventar pfleglich zu

behandeln,

- für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen, insbesondere im Bedarfsfalle eine angemessene Zahl von Saalordnern zu stellen,
- jede Beschädigung unverzüglich, spätestens unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, dem Hausmeister mitzuteilen,
- von ihm oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich nach Ende der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen,
- die Räume nach Schluss der Veranstaltung besenrein und so zu verlassen, wie sie übernommen wurden.

- (4) Die erforderlichen Aufräumarbeiten müssen spätestens am Tage nach der Veranstaltung bis 13.00 Uhr abgeschlossen sein. Ausnahmen müssen im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Der Benutzer hat alle mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind vom Benutzer streng zu beachten. Soweit für eine Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfsdienste und dergleichen erforderlich sind, sind diese ebenfalls durch den Benutzer sicherzustellen. Außerdem ist vom Veranstalter in den Wintermonaten die Streupflicht zu übernehmen. Die durch die vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist auf Verlangen der Stadt vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 8

Der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter der Stadt übt gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus.

Er hat jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Seinen Anweisungen ist zu folgen.

§ 9

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, für die ihn oder seine verantwortlichen Helfer oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung befasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der Benutzer danach nicht haftet, hat er die Stadt Kempen bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte, insbe-

sondere gegen Besucher, zu unterstützen.

(2) In der Regel hat der Benutzer den Abschluss einer Versicherung - oder eine Sicherheitsleistung - nachzuweisen, die Leistungen je Schadensfall mindestens in folgender Höhe abdeckt:

- für den Personen - und Sachschaden pauschal bis zu 2.000.000 Euro
- für den Vermögensschaden bis zu 15.000 Euro

(3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

§ 10

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 20.03.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.03.2018

Gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Die Bekanntmachung über die o.g. Satzung wurde bereits auf der Homepage der Stadt Kempen(<https://www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/>) am 20.03.2018 bekanntgemacht.

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für das Forum Kempen - St. Hubert, Hohenzollernplatz 19, vom 20. März 2018

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgelt für die Nutzung des Forums

(1) Das Entgelt für die Benutzung des Forums St. Hubert gemäß § 3 der Benutzungsordnung beträgt pro Veranstaltungstag bzw. pro Veranstaltungsabend:

	bei Veranstaltungen von nicht mehr als 3 Stunden Dauer	für jede weitere angefangene Stunde
bei Nutzung des ganzen Saales	150 Euro	50 Euro höchstens jedoch 250 Euro
bei Nutzung des ersten Drittels (in dem sich die Bedienungstheke befindet) und des mittleren Drittels	100 Euro	35 Euro höchstens jedoch 170 Euro
bei Nutzung des ersten Drittels des Saales (in dem sich die Bedienungstheke befindet)	50 Euro	15 Euro höchstens jedoch 80 Euro

(2) Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen werden nicht besonders berechnet. Für die Benutzung des vorhandenen Inventars wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

(3) Für sonstige Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung ist das Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren. Dabei soll die tatsächliche Nutzungszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit zugrunde gelegt werden. Auch die Benutzung des vorhandenen Inventars soll bei der Festsetzung des Nutzungsentgeltes gegebenenfalls angemessen berücksichtigt wer-

den. Das Nutzungsentgelt soll in der Regel nicht weniger als das Doppelte dessen betragen, was für eine entsprechende Veranstaltung nach Ziffer 1 zu zahlen wäre.

§ 2

Besondere Leistungen im Forum St. Hubert

- (1) Die Herrichtung des Saales in Bezug auf Stühle, Tische und Bühnenpodeste ist bei Veranstaltungen mit Saalbewirtung Sache des Pächters.
- (2) Die Herrichtung des Saales in Bezug auf Stühle, Tische und Bühnenpodeste ist bei Veranstaltungen ohne Bewirtung oder mit bloßer Pausenbewirtung grundsätzlich durch den Veranstalter unter Anleitung eines Mitarbeiters oder Beauftragten der Stadt durchzuführen. Sofern Bühnenpodeste benötigt werden, wird zur Abgeltung der der Stadt entstehenden Personalkosten folgendes Entgelt erhoben:
 - nach tatsächlichem Zeitaufwand: **20 Euro/ Stunde**
- (3) Bei Inanspruchnahme der Bühnenpodeste wird unabhängig davon, ob es sich um eine Veranstaltung mit oder ohne Bewirtung handelt, pro Podest (2 x 1 m) ein Entgelt in Höhe von
 - **2 Euro** erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Bühnenbeleuchtung und/oder der Lautsprecheranlage im Forum St. Hubert, die gemäß Benutzungsordnung ausschließlich von Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt bedient werden dürfen, wird zur Abdeckung des der Stadt entstehenden notwendigen Personalaufwandes folgendes Entgelt erhoben:
 - nach tatsächlichem Zeitaufwand: **20 Euro/ Stunde**

§ 3

Die Entgeltordnung tritt am 20.03.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.03.2018

Gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Die Bekanntmachung über die o.g. Satzung wurde bereits auf der Homepage der Stadt Kempen(<https://www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/> am 20.03.2018 bekanntgemacht.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 285

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- **nachrichtlich** -

Nutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Ferienbetreuungen für Kinder in der Stadt Kempen vom 28.04.2015 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.03.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote ist die Stadt Kempen. Organisiert und durchgeführt werden die Betreuungsangebote vom Jugendamt der Stadt Kempen.
- (2) Die Teilnehmeranzahl hängt maßgeblich von den räumlichen und personellen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt Kempen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 2 Betreuungsinhalt

- (1) Die Kinder werden in den Oster-, Herbst- und

Sommerferien von pädagogischen Fachkräften des Jugendamtes und ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.

- (2) Die Ferienbetreuungen bieten Eltern eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder.

§ 3 Teilnehmerkreis

- (1) Das Betreuungsangebot in den Oster- und Herbstferien richtet sich grundsätzlich an die Kinder im lfd. Schuljahr, die am schulischen Betreuungsangebot OGS teilnehmen.
- (2) Die Sommerferienbetreuung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, die eine Kempener Grundschule besuchen, bzw. in eine solche nach den Sommerferien eingeschult werden. Sie richtet sich darüber hinaus an alle Kinder bis zum vollendetem 13. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Kempen.

§ 4 Angebotsformen, Betreuungszeiten

Die Gestaltung der Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Maßnahme. Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote sowie die Betreuungs- und Nutzungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
- (2) Eine Anmeldung zur Betreuung ist ausschließlich zu den festgelegten Anmeldezeiten möglich. Die Termine für die Anmeldung werden rechtzeitig über die Presse und Elternbriefe an den Schulen und Kindertageseinrichtungen bekannt geben.
- (3) Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich, einzelne Tage können nicht gebucht werden.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Teilnehmerbeitrag und Essensentgelt

- (1) Für die OGS-Betreuung in den Oster- und Herbstferien wird ein Teilnehmerbetrag durch das Jugendamt erhoben. Das Mittagessen wird gesondert von dem/den Personensorgeberechtigten bei einem Caterer bestellt und abgerechnet. Für die Betreuung in den Sommerferien werden ein Teilnehmerbetrag und ein Essensentgelt durch das Jugendamt erhoben.
- (2) Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet die Kosten für

die Betreuung der Kinder und ggf. die Durchführung von Ausflügen. In den Sommerferien sind außerdem Pendelbusfahrten der Kinder aus Tönisberg und St. Hubert von den festgelegten Treffpunkten in Tönisberg und St. Hubert zum Ferienspaßgelände in Kempen und zurück im Teilnehmerbeitrag enthalten.

- (3) Der kostendeckende Preis für das Mittagessen nach Absatz 1 Satz 3 wird aufgrund einer jährlichen Ausschreibung festgelegt. Er kann geringfügigen Schwankungen unterliegen.
- (4) Der Teilnehmerbeitrag sowie das Essensentgelt für die städtischen Ferienmaßnahmen sind entweder bei der Anmeldung vor Ort durch einen Personensorgeberechtigten in bar zu entrichten, oder werden nach erfolgter Onlineanmeldung bzw. schriftlicher Anmeldung per Überweisung bezahlt. Nachmeldungen können nur an dem vom Jugendamt vorgegebenen Terminen persönlich vor Ort in bar entrichtet werden.
- (5) Der Teilnehmerbeitrag sowie das Essensentgelt für den Ferienspaß werden pauschal für eine Woche gezahlt. Ein Erstattungsanspruch besteht grundsätzlich nicht.
- (6) Der Bürgermeister kann das Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt Kempen geboten erscheint.

§ 7 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für Ferienbetreuungen beträgt:

1. Für die Betreuung der **OGS-Kinder** in den Ferien:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Teilnehmerbeitrag ohne Mittagessen
für das 1. Kind	30,- €
für das 2. Kind	25,- €
für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	20,- €
Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket	20,- €

2. Für die Betreuung der **Nicht-OGS-Kinder** im Ferienspaß:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Teilnehmerbeitrag ohne Mittagessen
für das 1. Kind	45,- €
für das 2. Kind	35,- €

für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	27,50 €
Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket	20,- €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.03.2018

Gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Die Bekanntmachung über die o.g. Satzung wurde bereits auf der Homepage der Stadt Kempen (<https://www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/>) am 20.03.2018 bekannt gemacht.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 286

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus

288

im Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 13. / 15. / 20. / 22.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 01.03.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Nettetal, 13.03.2018

Gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 288

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler und der Notschlafstelle für Obdachlose vom 14.3.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW 2012 S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 15.02.2005 (GV. NRW 2005 S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) in Kraft getreten am 05.12.2016 hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Nettetal errichtet, mietet und unterhält zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Ausländischen Flüchtlingen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
2. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen,
3. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)

Übergangswohnheime und Einzelwohnungen – nachfolgend *Gemeinschaftsunterkunft* genannt – und eine Notschlafstelle mit Tagesaufenthalt – nachfolgend als *Notschlafstelle* bezeichnet. Gemeinschaftsunterkünfte und Notschlafstelle insgesamt werden als Unterkünfte bezeichnet.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Nettetal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Die Übergangswohnheime und die Notschlafstelle bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt für die Gemeinschaftsunterkünfte und die Notschlafstelle Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer und das Ausmaß der Benutzung regeln.

(3) Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

(4) Bei Verstoß gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung, Straftat oder einer Gefährdung des ordnungsgemäßen Betriebes oder der Sicherheit der Benutzer, kann ein Hausverbot erteilt und für die Durchsetzung gesorgt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche oder vorläufig mündliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweilige Unterkunft eingewiesen.

Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung

1. Die Einweisungsverfügung in der die unterzubringende Person bzw. die unterzubringenden Personen und die Höhe des Benutzungsentgeltes bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung,
3. die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung,
4. einen bzw. ggfls. mehrere Unterkunftsschlüssel.

Bei Nutzung der Notschlafstelle erfolgt die Einweisung bei Aufnahme vorab mündlich und am nächsten Werktag, soweit die Person noch anwesend ist oder über eine Postadresse verfügt, schriftlich.

(2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Nettetal nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Einweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder Unterbringungsform besteht nicht.

Die Nutzung der Notschlafstelle erfolgt vorrangig. Nur nach Einzelfallprüfung auf Vorliegen der Indikationen gemäß Konzept zur Unterbringung wohnungsloser Menschen in Nettetal wird Wohnraum in einer Unterkunft zugewiesen.

(3) Durch Einweisung/Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet,

1. Die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung zu beachten,
2. Den mündlichen bzw. schriftlichen Anweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Nettetal, darüber hinaus beauftragten Dritten, Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft ist zu widerrufen, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer privaten Wohnraum bezieht oder den

Zuständigkeitsbereich der Stadt Nettetal verlässt.

- (5) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer der Unterkunft
1. über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen die Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt worden, oder
 2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweilige Hausordnung oder gegen mündliche bzw. schriftliche Weisungen der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal verstoßen hat, oder
 4. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder
 5. als Flüchtling nach § 1 Abs. 1 eingewiesen ist und für sie/ihn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt entfällt.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin, bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft durch die Benutzerin bzw. den Benutzer und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassenen Gegenstände an eine bzw. an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal. Überlassene Schlüssel sind zurückzugeben.
- (7) Die Räume in den Unterkünften werden für Untergebrachte von der Stadt Nettetal ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bei Auszug nicht mitgenommen werden. Das Einbringen von Mobiliar durch die Benutzer ist zulässig, wenn dies vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt wurde.

- (8) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer haftet für

Schäden, die sie oder er schuldhaft an den Unterkünften, deren Einrichtungen und an ihr bzw. ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt anzuzeigen.

- (9) Von der Benutzerin oder dem Benutzer zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von der ehemaligen Benutzerin bzw. ehemaligem Benutzer zu tragen.
- (10) Das Benutzungsverhältnis der Notschlafstelle endet jeweils nach Schließung der Schlafsäle. Ein Widerruf ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 4

Entgeltspflicht für Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Die Stadt Nettetal erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Gemeinschaftsunterkünfte Benutzungsentgelte.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte.
- (3) Die Entgeltspflicht besteht von dem Tage an, von dem die entgeltpflichtige Person die Gemeinschaftsunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe des Unterkunftsplatzes an eine bzw. einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft, im Übrigen am 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Nettetal zu entrichten.
- (5) Besteht die Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne entgeltpflichtige Tag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, das die Höhe der Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG zuzüglich des Entgeltes nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung übersteigt.

§ 4 a **Entgeltspflicht für die Notschlafstelle**

- (1) Die Stadt Nettetal erhebt für die Benutzung der Notschlafstelle Benutzungsentgelte.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Notschlafstelle.
- (3) Die Entgeltspflicht beginnt mit der Inanspruchnahme eines Bettes und endet mit dem nächsten Schließen des Schlafsaales.
- (4) Mit der Inanspruchnahme des Bettes wird die Zahlung des Entgeltes fällig.

§ 5 **Entgeltberechnung**

- (2) Das Entgelt wird anhand der Platzzahl der Einrichtungen ermittelt.
- (3) Das Nutzungsentgelt für die Gemeinschaftsunterkünfte beträgt je Platz und Monat 327,00 €. Für die Übernachtung in der Notschlafstelle beträgt das Entgelt 96,00 € je Person und Nacht.
- (4) Darin enthalten sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Personalkosten, Hausmeisterin bzw. Hausmeister und Verwaltung).
- (4) Sind Personen gemäß § 4 Abs. 6 aufgrund übersteigenden Erwerbseinkommens zahlungspflichtig, beträgt das Nutzungsentgelt 150 € je Benutzer je Monat.
- (5) Für Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII erfolgt nach Durchführung des Kosten-senkungsverfahrens nach 6 Monaten für den zweiten und jeden weiteren Benutzer eine Reduzierung des Nutzungsentgeltes entsprechend § 5 Absatz 4. Einzelpersonen bleiben in voller Höhe gemäß § 5 Absatz 2 zahlungspflichtig.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwoh-

nungen in Wohngebäuden) vom 09.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler und der Notschlafstelle für Obdachlose vom 14.3.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 14.03.2018

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 288

Bekanntmachung **der Stadt Nettetal**

Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Am Krugerpfad) der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 07.11.2017 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 25.01.2018
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-022-1416

Im Auftrag
gez. Kirsten“

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Stadtteils Hinsbeck südlich der Grefrather und östlich der Oirlicher Straße.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 25.01.2018, AZ.: 35.02.01.01-24Net-022-1416 erteilte Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 20.03.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 291

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 05.07.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtteils Lobberich am Ferkensbruch und an der Nette auf der Nordseite der Lindenallee.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ tritt der Bebauungsplan Lo-213 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 05.07.2017 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntma-

chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

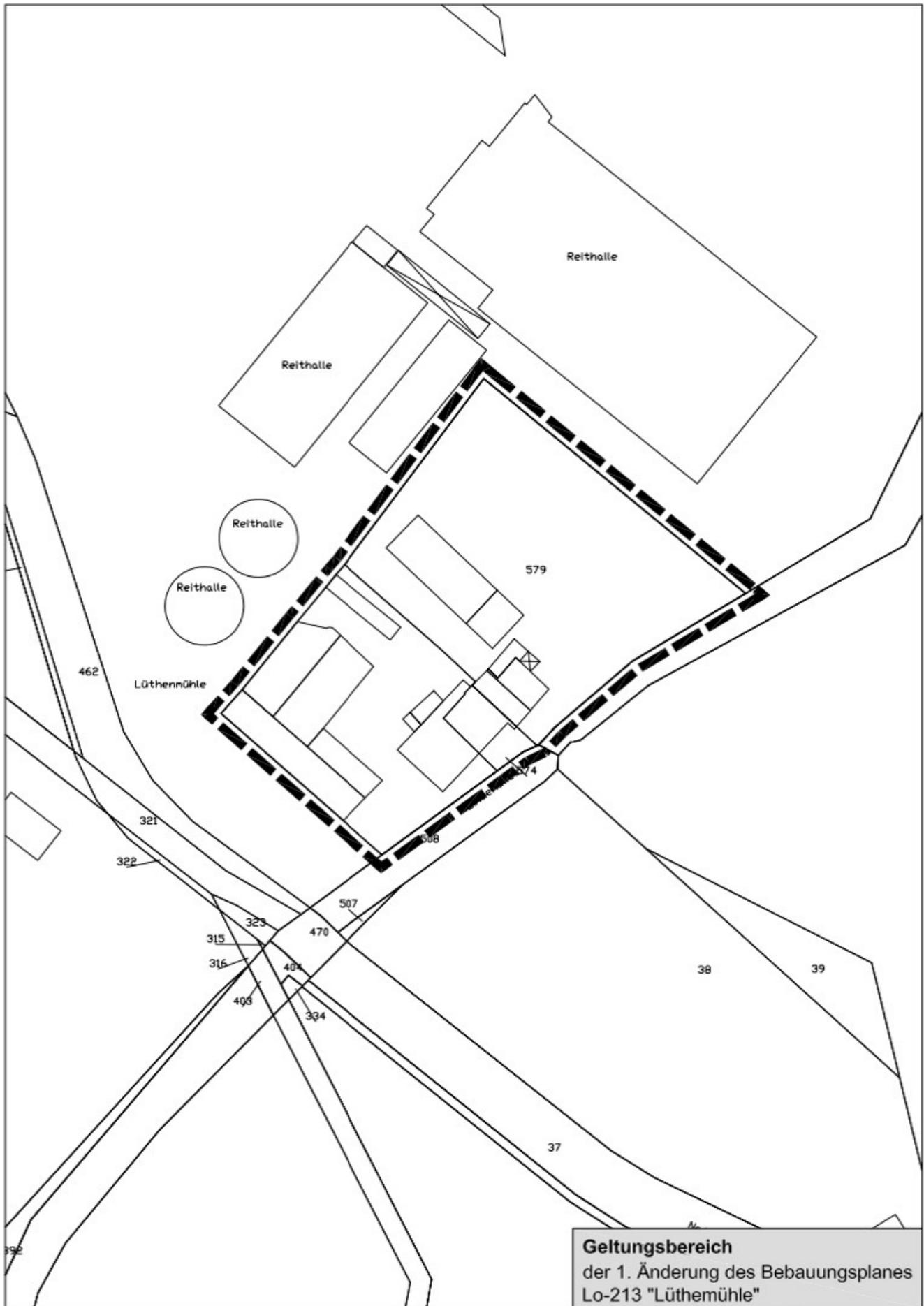
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 20.03.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Hi-260 „Am Krugerpfad“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 13.03.2018 den Bebauungsplan Hi-260 „Am Krugerpfad“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Hi-260 „Am Krugerpfad“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Stadtteils Hinsbeck südlich der Grefrather und östlich der Oirlicher Straße.

Der Bebauungsplan Hi-260 „Am Krugerpfad“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 13.03.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Hi-260 „Am Krugerpfad“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 20.03.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 13.03.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt etwa 850 m südöstlich des Ortskerns von Kaldenkirchen. Im Südosten wird das Plangebiet begrenzt von der Straße „Am Königsbach“. Im Süden grenzt das Plangebiet an eine öffentliche Grünfläche sowie einen Spielplatz. Eine fußläufige Verbindung zwischen den Straßen „Am Königsbach“ und „Bischof-Peters-Straße“ verläuft südlich der öffentlichen Grünfläche bzw. dem Spielplatz und westlich direkt angrenzend an das Plangebiet. Weiter südlich, westlich und nördlich der Wegeverbindung wird das Plangebiet eingefasst von Wohnbebauung entlang der Bischof-Peters-Straße.

Mit der Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ tritt der Bebauungsplan Ka-26 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 13.03.2018 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-26 „Südlich Spitalstraße/ Am Königsbach“,
298

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

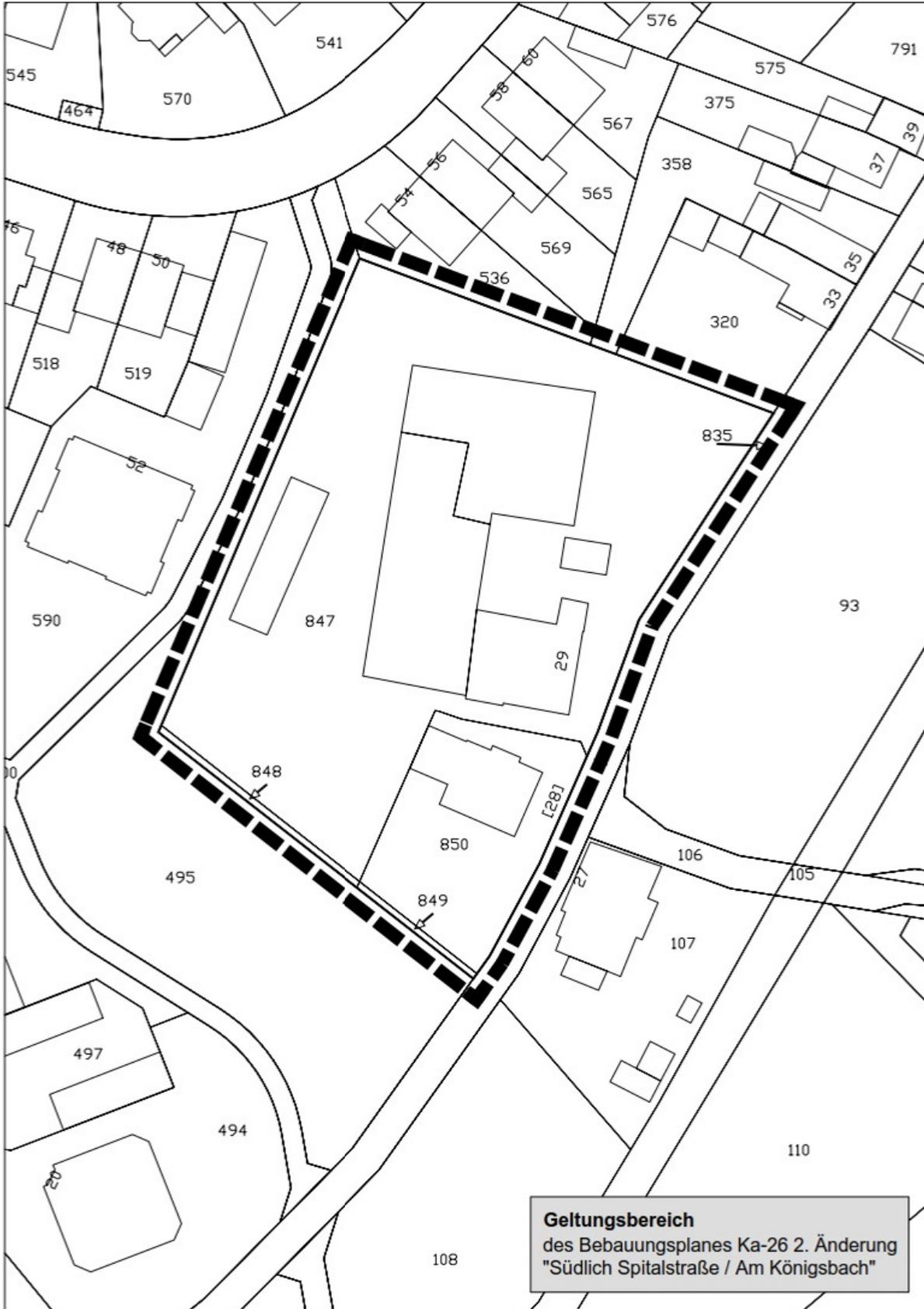
Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Ent-

schädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 20.03.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 13. / 15. / 20. / 22.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 01.03.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 13.03.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bernd Gather
Gemeindeverwaltungsleiter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 300

raussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	39.729.034 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.334.330 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	36.517.629 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.289.849 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.160.673 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.246.532 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.088.100 €
--	-------------

festgesetzt.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 27. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde vo-

300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplanes wird auf 605.296 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg. Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget. Diese Regelung gilt analog für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- (2) Die Kontengruppen:
 - 50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen)
 - 57 (Bilanzielle Abschreibungen)
 - 58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht

zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 28. Februar 2018 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2018 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 18. März 2018 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 21. März 2018

Der Bürgermeister
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 300

Öffentliche Zustellung

Der an Krzysztof Banachowicz , zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, Hauptstr. 125, gerichtete Gebührenbescheid vom 08.01.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.03.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 302

**Bekanntmachung
der Stadt Viersen**

Öffentliche Zustellung

Der an Krzysztof Banachowicz , zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, Hauptstr. 125, gerichtete Gebührenbescheid Einsatz-Nr. 17.012575.01 vom 13.03.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.03.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

**Bekanntmachung
der Stadt Viersen**

Sechszwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 21.03.2018

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S.90](#)), und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.Juni 1985 in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,73“ durch die Zahl „0,76“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b)
 - für den 51. bis 100. Quadratmeter: die Zahl „0,85“ durch die Zahl „0,70“ ersetzt,
 - für den 101. bis 300. Quadratmeter: die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,20“ ersetzt;
 - für jeden weiteren Quadratmeter: die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „5,50“ durch die Zahl „5,20“ ersetzt.
4. § 1 Absatz 1 Buchstabe d) entfällt.
5. § 1 Absatz 3 Buchstabe d) entfällt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.03.2018 beschlossene Sechszwanzigste Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.03.2018

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 302

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung des Teilstücks der Remigiusstraße zwischen Heimbachstraße und Heierstraße

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz beschloss in seiner Sitzung am 22.02.2018 mit sofortiger Wirkung die Widmung des Teilstücks der Remigiusstraße zwischen Heimbachstraße und Heierstraße (siehe Planausschnitt) für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der zur Zeit gültigen Fassung.

In der Widmungsverfügung sind gem. § 6 Abs. 3 StrWG NRW die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, und Beschränkungen der Widmung festzulegen.

Da das hier zu widmende Straßenteilstück dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemein-

degebietes dient, wird es in die Straßengruppe der „Gemeindestraßen“ gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW eingestuft. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. [weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de]

Viersen, den 20.03.2018

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 303

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“

- **Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Alt-Viersen in der Ortslage Hoser. Es wird im Norden durch die Landwehrstraße, im Osten durch die Grundstücke der Richenstraße und im Süden sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Es beinhaltet das Flurstück 352 der Gemarkung Viersen, Flur 77 und die Flurstücke 57, 58, 59, 60, 61, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 158, 195 und 196 der Gemarkung Viersen, Flur 145 und die Flurstücke 295 und 299 Flur 157 der Gemarkung Viersen. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,4 ha. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu diesem Bebauungsplan ist.

Eine Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Viersen ist für das Verfahren nicht notwendig, da dieser für das Plangebiet bereits überwiegend Wohnbauflächen ausweist. Des Weiteren sieht der FNP im Westen abschirmendes

Grün vor, welches in der städtebaulichen Konzeption Berücksichtigung gefunden hat.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) und des § 86 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der dazugehörigen verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

**Die öffentliche Auslegung erfolgt vom
06.04.2018 bis einschließlich 07.05.2018.**

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung (Teil B) mit Aussagen zur Bewertung des Umweltzustandes, der Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren/ Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, der Landschaft

sowie von Kultur- und Sachgütern. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Beschreibung und Ermittlung des Eingriffes und Ausgleiches in Natur und Landschaft. Hieraus wird der notwendige Kompensationsbedarf ermittelt.
- **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Vertiefende Untersuchungen sind jedoch nicht notwendig, da im Ergebnis festzuhalten ist, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.
- **Schallgutachten Kompostieranlage** zu den Lärmauswirkungen der nordwestlich gelegenen Kompostieranlage und die daraus resultierenden Lärmimmissionen auf das Plangebiet.
- **Geruchsgutachten Kompostieranlage** zu den Geruchsauswirkungen der nordwestlich gelegenen Kompostieranlage und die daraus resultierenden Geruchsmissionen auf das Plangebiet.
- **Versickerungstechnische Bodenuntersuchung** zur Bewertung der lokalen Standortverhältnisse für die Infiltration von Niederschlagswässern und die Möglichkeit zum Umgang mit Regenwasser.
- **Archäologische Sachverhaltsermittlung** zur Überprüfung einer archäologischen Verdachtsfläche, um mögliche archäologische Befunde im Untersuchungsraum festzustellen.

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

- **Kampfmittelbeseitigungsdienst** zu Hinweisen

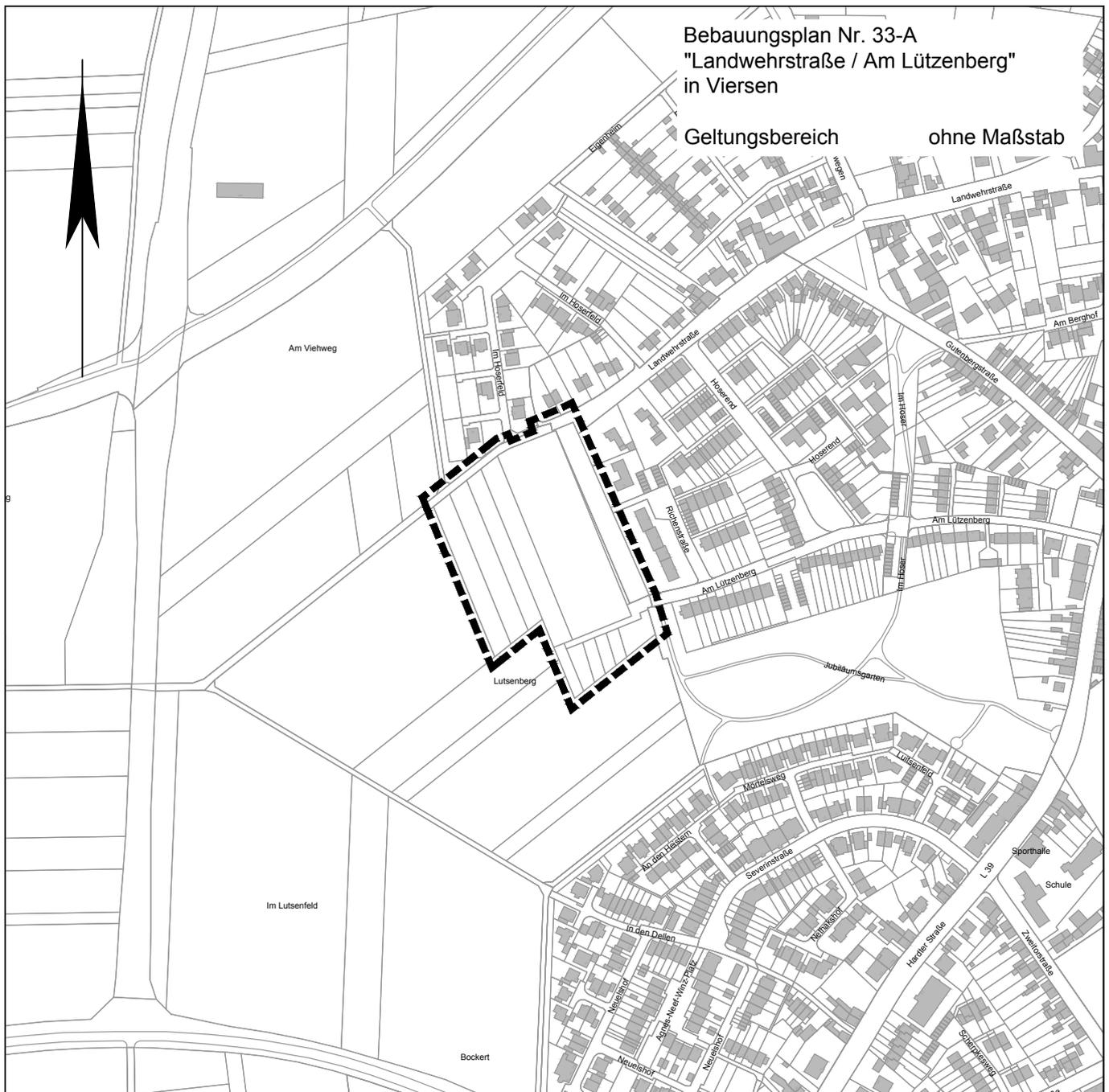
auf Verdachtsmomente von Kampfmitteln.

- **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen** zu eventuellen Lärmschutzmaßnahmen.
- **NEW Netz** zur Notwendigkeit eines Standortes zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung.
- **Landwirtschaftskammer NRW** zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, zum Flächenzuschnitt des Plangebietes sowie zur Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen.
- **Bezirksregierung Arnsberg** zu durch möglicherweise von Sumpfungsmaßnahmen bedingte Bodenbewegungen und möglichen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche.
- **Kreis Viersen** zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes 7, der Kompostieranlage und den Grundwasserverhältnissen sowie der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes.
- **Bezirksregierung Düsseldorf** zu Ausgleichsmaßnahmen, zur Bodendenkmalpflege sowie zur ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone III A 2 der Wassergewinnungsanlage Aachener Weg.
- **Geologischer Dienst** zur Erdbebenzone 1 und geologischer Untergrundklasse T sowie zur objektbezogenen Baugrunduntersuchung und der sachgerechte Umgang mit dem Boden.
- **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege** zu einer geforderten archäologischen Sachverhaltsermittlung.
- **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** zu der Gestaltung baulicher Anlagen im Plangebiet, den privaten und öffentlichen Stellflächen, einer unerlaubten Garagennutzung, den Beeinträchtigungen während der Bauphase, der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes, der Plankonzeption und Alternativen, der Bepflanzung der privaten Flächen und Einfriedungen, der öffentlichen Grünflächen, aktiven Schallschutzmaßnahmen und Schutzmaßnahmen vor Geruch sowie Beeinträchtigungen während des Schützenfestes und Spielflächen.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 19.03.2018 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 23.03.2018

Die Bürgermeisterin
gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 304

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufstellung der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Niersweg) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 15.02.2018 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der 306

Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Niersweg) beschlossen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

Dienstag, 10.04.18
im Technischen Rathaus, Zimmer 15-17
Rothweg 2

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 06.04.18 bis 25.04.18 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 006, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 06.04.18 bis 25.04.18 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 25.04.18 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 12.03.18

In Vertretung
gez
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 N – südlich Niersweg – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 15.02.2018 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 N – südlich Niersweg – beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 10.04.18
im Technischen Rathaus, Zimmer 15-17
Rothweg 2**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 06.04.2018 bis 25.04.2018 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 06.04.2018 bis 25.04.2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

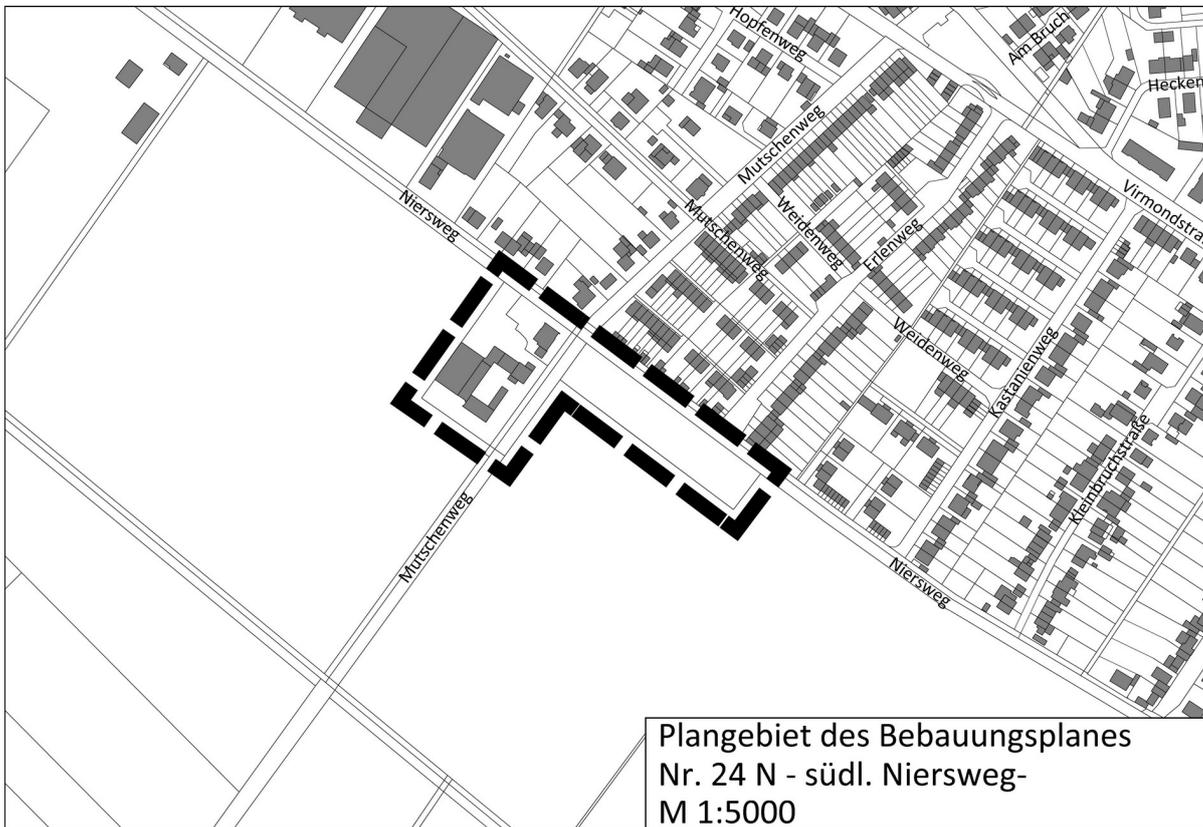
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 25.04.2018 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 12.03.2018

In Vertretung
gez
Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 308

Bekanntmachung der Stadt Willich

Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 A, 1. Änderung und Ergänzung im Bereich des Kirchplatzes/Neersener Straße gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 13.03.2018 den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung gefasst.

Der Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes kann in der Zeit vom 06.04.2018 bis 25.04.2018 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom

06.04.2018 bis 25.04.2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

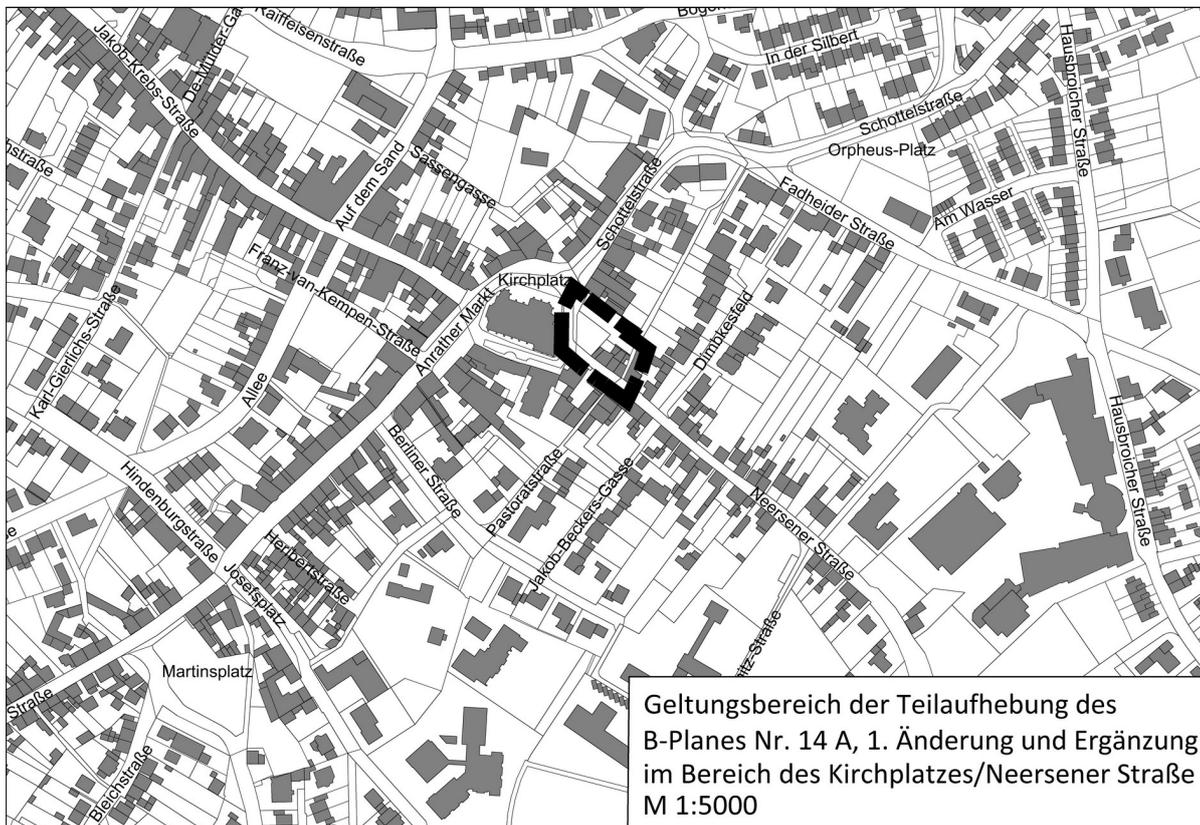
Mit Ablauf des 25.04.2018 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 14.03.18

In Vertretung
gez
(Martina Stall)
Technische Beigeordnete



Bekanntmachung der Stadt Willich

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 996), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzung Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2018
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	143.809.363 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	140.084.530 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	134.237.147 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	125.562.393 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.727.041 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.813.795 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.392.088 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.880.500 €
festgesetzt.	

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2018 auf

7.100.000 €

festgesetzt.

Hiervon sind 30 % gesperrt. Für die Inanspruchnahme des gesamten Kreditrahmens bedarf es der Freigabe des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.535.920 €

festgesetzt.

§ 4

Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Liquiditätskredite

2018

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

32.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 495 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 439 v.H.

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 14 (1) GemHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen)
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100/52419110/52419300/52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000/52151100)
- Bewirtschaftungskosten (Konten 52410000/52411200)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses

ses bis zu einer Höhe von 50.000 € für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Fachausschuss muss Mittelübertragungen bei größeren (> 10.000 €) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit genehmigen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechnen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. Einsparungen bei investiven Einzelmaßnahmen (>100.000 €) sind grundsätzlich gesperrt und müssen durch den Kämmerer genehmigt werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereiches ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

§ 10

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (Einzelfallentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

§ 11

Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

§ 12

Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk

- Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.

2. Ku – Vermerk

- Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 13 Kennzahlen

Das Zielkonzept 2025 wurde in den Haushaltsplan integriert. Die Kennzahlen in den Budgets bauen auf den strategischen Zielen des Zielkonzeptes 2025 auf. Die Entwicklung des Gesamthaushaltes wird im entsprechenden Kennzahlenset abgebildet.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 23.02.2018 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 8.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs	von 14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.03.2018

gez.
Der Bürgermeister
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 310

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102120684

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 21.03.2018

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 313

Bekanntmachung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung

**7. Verbandsversammlung
des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 11.04.2018 um 14:00 Uhr,
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH
und Co. KG, Graffstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort,
Raum 1**

I. Öffentliche Sitzung

1. Vorläufiger Jahresabschluss 2017
2. Tätigkeitsfelder der KWA heute und morgen
3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Nicht-öffentliche Sitzung

4. Sachstand zu den aktuellen Planungen des BAVN
5. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

SCHMITZ
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 313

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-West

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath -
West**

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Genossenschaftsversammlung findet statt am Dienstag, den 24.04.2018, 20:00 Uhr in der Gaststätte „Zum Fürsten Blücher“, Markt 1, 47929 Grefrath

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Jahresrechnung 2015/2016 und 2016/2017 sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018 und 2018/2019
3. Festlegung der Ausschüttungshöhe der Jagdpacht
4. Umsatzsteuer
5. Verschiedenes.

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft in der zur Zeit geltenden Fassung

- a) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist,

- b) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Ein Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten.

gez.
Lommetz
Jagdvorsteher
i.V. Exeler

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 314

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

**Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für
das Geschäftsjahr 2018/2019**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.S. 318/SGV.NW 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird in der

Einnahme auf	52.500,02 €
Ausgabe auf	52.500,02 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Teile.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffent-

lich aus in der Zeit vom 25.03. bis 15.04.2018 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen

Viersen, den 22.03.2018

Georg Rauen, Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 314

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Allgemeinverfügung über das Reiten im Wald in solchen Waldgebieten des Kreises Viersen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden

1. Gemäß § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) wird das Reiten in den nachstehend bestimmten Waldgebieten, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, bis zum 31.12.2018 auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt. Das Reiten im Wald ist dort ausschließlich auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Wegen (Zeichen 238) gestattet:
 - Waldgebiete westlich der Bundesstraße B 221 in Niederkrüchten, Brügggen und Nettetal (Anlage: Karten 1, 2, 3)
 - Waldgebiet „Schomm“ in Schwalmtal (Anlage: Karte 4)
 - Waldgebiete „Stadtwald“ und „Süchtelner Höhen“ in Viersen (Anlage: Karte 5)
 - Waldgebiet „Schiefbahner Bruch“ in Willich (Anlage: Karte 6)Hinweis: auf den Karten der Anlagen sind die betroffenen Waldgebiete als grüne Flächen gekennzeichnet.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und kann daher jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.12.2018.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW i.V.m § 58 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG NRW und § 14 Abs. 1 der Hauptsat-

zung des Kreises Viersen öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als bekannt gegeben und wird dann wirksam.

5. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Begründung

Nach § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW kann für Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, durch Allgemeinverfügung und im Einvernehmen mit der Forstbehörde sowie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt werden.

Die unter Nr. 1 der Verfügung aufgeführten Waldgebiete werden von Fahrradfahrern, Mountainbikern, Wanderern, Spaziergängern, Hundehaltern und Familien mit Kindern in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt. Insoweit besteht ein Beurteilungsspielraum, der sich insbesondere auch auf das Ergebnis der Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stützt. Gleichwohl wird der Erholungsdruck bis Ende 2018 kreisweit in den Waldgebieten überprüft und ggfs. berücksichtigt.

Jedenfalls bergen erweiterte Reitmöglichkeiten auf den von den o. a. Gruppen frequentierten, befestigten oder naturfesten Waldwirtschaftswegen (Fahrwegen) die Gefahr in sich, dass es zu Konflikten mit Reiterinnen und Reitern kommt, infolge derer Sach- und/oder Personenschäden möglich sind. Andererseits ist dem Willen des Landesgesetzgebers und den Rechten und Interessen der Reiter Rechnung zu tragen, weshalb in Waldgebieten ohne hohes Erholungsaufkommen den erweiterten Reitmöglichkeiten in Waldgebieten grundsätzlich Geltung zu verschaffen ist. Die Möglichkeit, in solchen Waldgebieten nach Maßgabe von § 58 Abs. 5 LNatSchG NRW für bestimmte Wege im Wald Reitverbote festzulegen, bleibt unberührt.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens diese Allgemeinverfügung erlassen und für den Zeitraum bis 31.12.2018 befristet. Die Allgemeinverfügung beugt Konflikten zum Wohle aller Erholungssuchenden in den o. a. Waldgebieten vor; sie ergeht insoweit vorsorglich bis weitergehende, belastbare Erkenntnisse mit Blick auf den Regelungsbedarf ab dem Jahr 2019 vorliegen.

Die Waldbesitzer- und Reiterverbände sowie die betroffenen Gemeinden wurden zuvor angehört.

Das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, ist hergestellt.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

Am 01.01.2018 sind alle bisherigen Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte für das Reiten im Wald, die der liberalisierten Reitregelung des § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW widersprechen, außer Kraft getreten.

Der vorsorgliche Schutz der Vielzahl von Nutzergruppen in den Waldgebieten mit hohem Erholungsaufkommen, insbesondere die Gewährleistung ihrer körperlichen Unversehrtheit, überwiegt gegenüber dem Interesse der Reiter an der aufschiebenden Wirkung einer ggf. beabsichtigten Klage. Ohne die hier gebotene Anordnung der sofortigen Vollziehung würden die erweiterten Reitmöglichkeiten und die damit verbundenen Risiken in Kauf genommen. Die Lenkung des Reitverkehrs in diesen Waldgebieten auf die nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege, befristet bis zum 31.12.2018, stellt sich demgegenüber in der vorzunehmenden Abwägung unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Reiter für diese jedenfalls nicht als unzumutbar dar.

Begründung des Widerrufsvorbehaltes

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW und kann daher jederzeit - auch kurzfristig - mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um eventuell auftretenden negativen Auswirkungen auf die Eignung des Waldes für die Erholung oder auf Natur und Landschaft entgegenzutreten zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

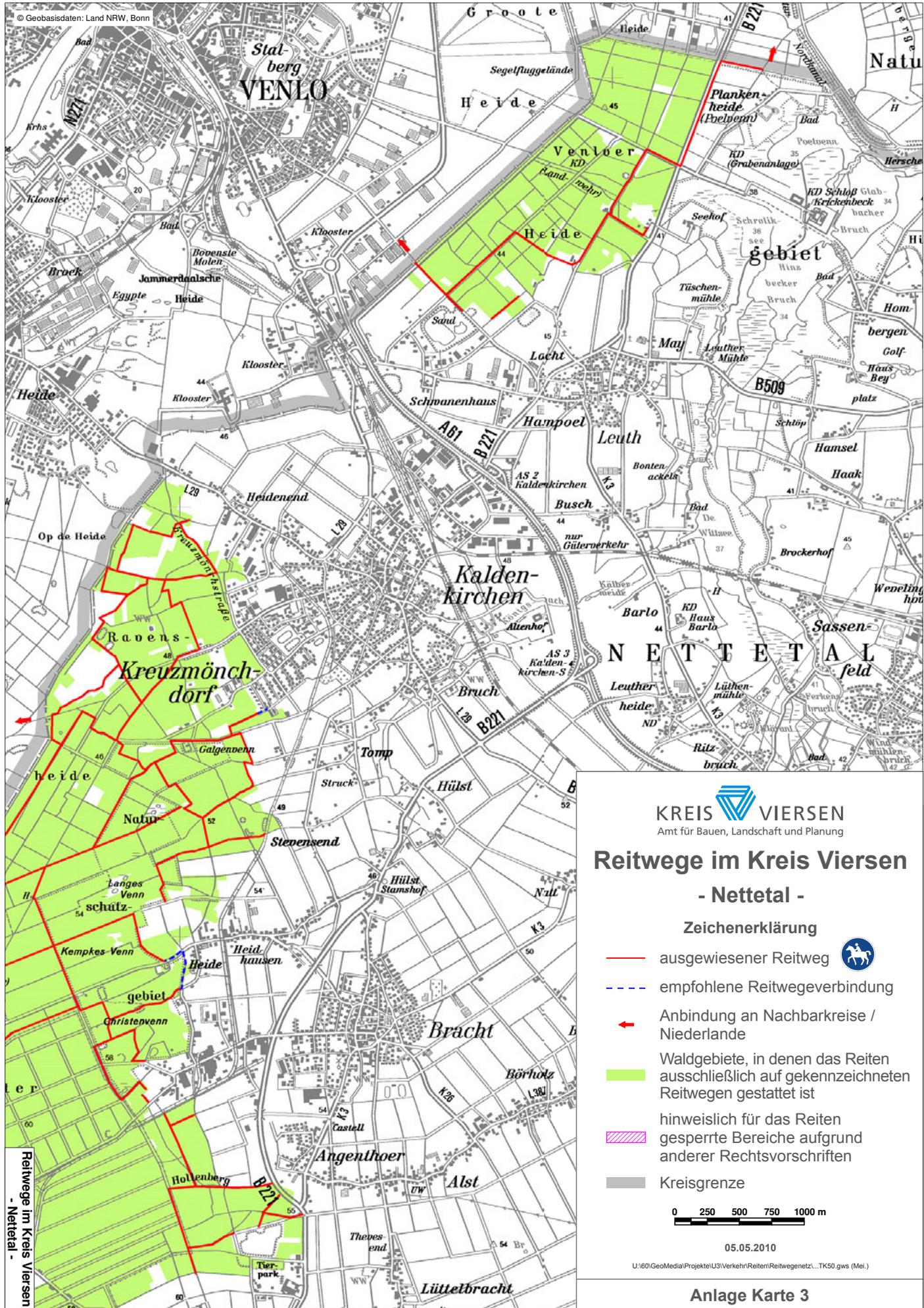
Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf zu stellen.

Viersen, den 22.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
im Auftrag
Budde



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

KREIS VIERSEN
 Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Reitwege im Kreis Viersen - Nettetal -

Zeichenerklärung

- ausgewiesener Reitweg
- empfohlene Reitwegeverbindung
- Anbindung an Nachbarkreise / Niederlande
- Waldgebiete, in denen das Reiten ausschließlich auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist
- hinweislich für das Reiten gesperrte Bereiche aufgrund anderer Rechtsvorschriften
- Kreisgrenze



05.05.2010

U:\60\GeoMedia\Projekte\U3\Verkehr\Reiten\Reitwegnetz\...TK50.gws (Mei.)

Anlage Karte 3

Reitwege im Kreis Viersen - Nettetal -



KREIS VIERSEN
 Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Reitwege im Kreis Viersen

- Schwalmtal -

Zeichenerklärung



ausgewiesener Reitweg

empfohlene Reitwegeverbindung

Anbindung an Nachbarkreise / Niederlande

Waldgebiete, in denen das Reiten ausschließlich auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist

hinweislich für das Reiten gesperrte Bereiche aufgrund anderer Rechtsvorschriften

Kreisgrenze



05.05.2010

U:\60\GeoMedia\Projekte\U3\Verkehr\Reitwege\Reitwegnetz...TK50.gws (Met.)

Anlage Karte 4

Reitwege im Kreis Viersen - Schwalmtal -

Reitwege im Kreis Viersen

- Viersen -

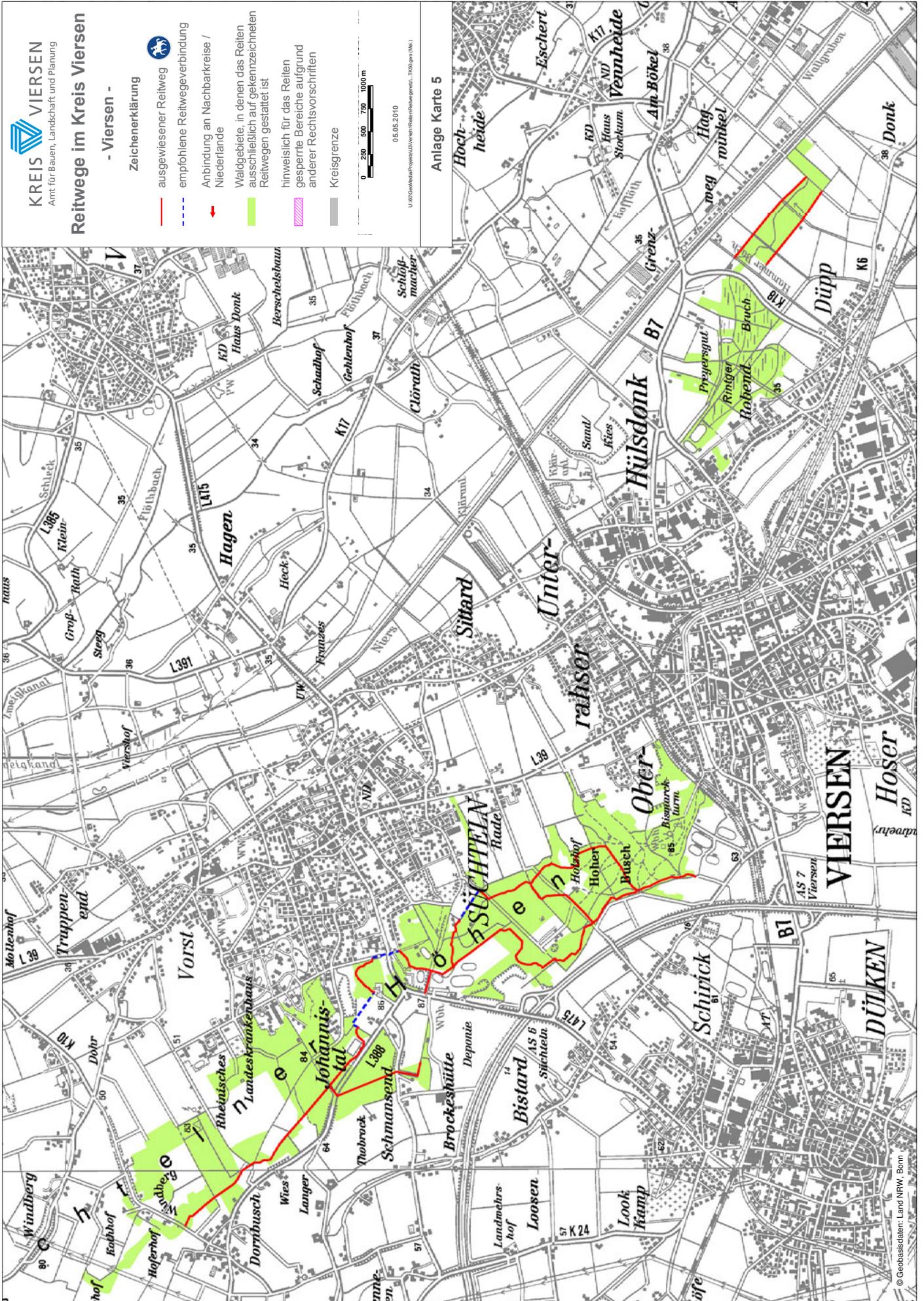
Zeichenerklärung

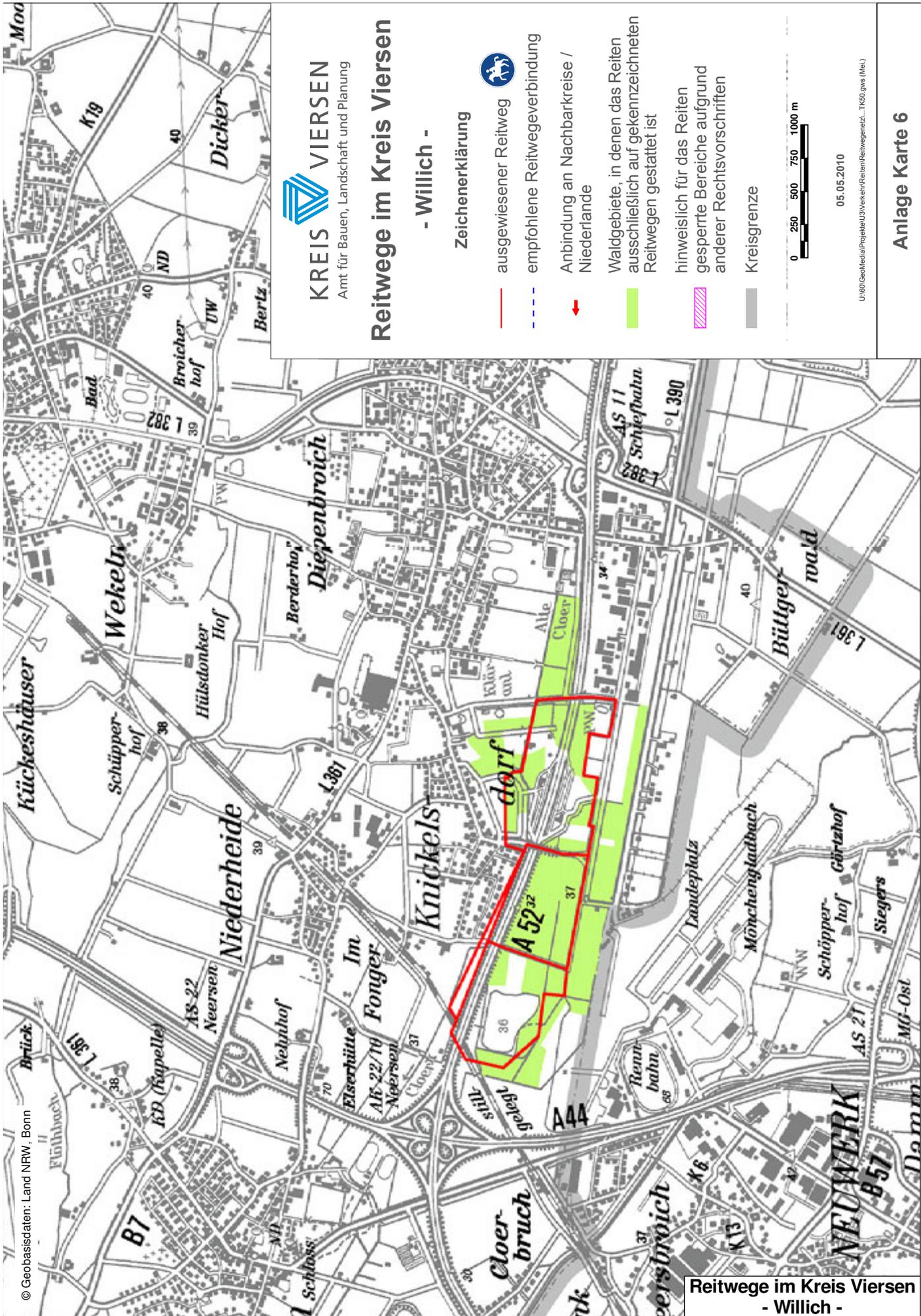
-  ausgewiesener Reitweg
-  empfohlene Reitwegeverbindung
-  Anbindung an Nachbarkreise / Niederlande
-  Waldgebiete, in denen das Reiten ausschließlich auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist
-  hinweislich für das Reiten gesperrte Bereiche aufgrund anderer Rechtsvorschriften
-  Kreisgrenze



05.05.2010
 U:\05\Geobasisdaten\Kreis Viersen\Reitwege\Reitwege.gxd, 1:5000 gis (1:5000)

Anlage Karte 5





© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

KREIS VIERSEN
 Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Reitwege im Kreis Viersen

- Willich -

Zeichenerklärung



- ausgewiesener Reitweg
- - - empfohlene Reitwegeverbindung
- ↓ Anbindung an Nachbarkreise / Niederlande

Waldgebiete, in denen das Reiten ausschließlich auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist

hinweislich für das Reiten gesperrte Bereiche aufgrund anderer Rechtsvorschriften

Kreisgrenze

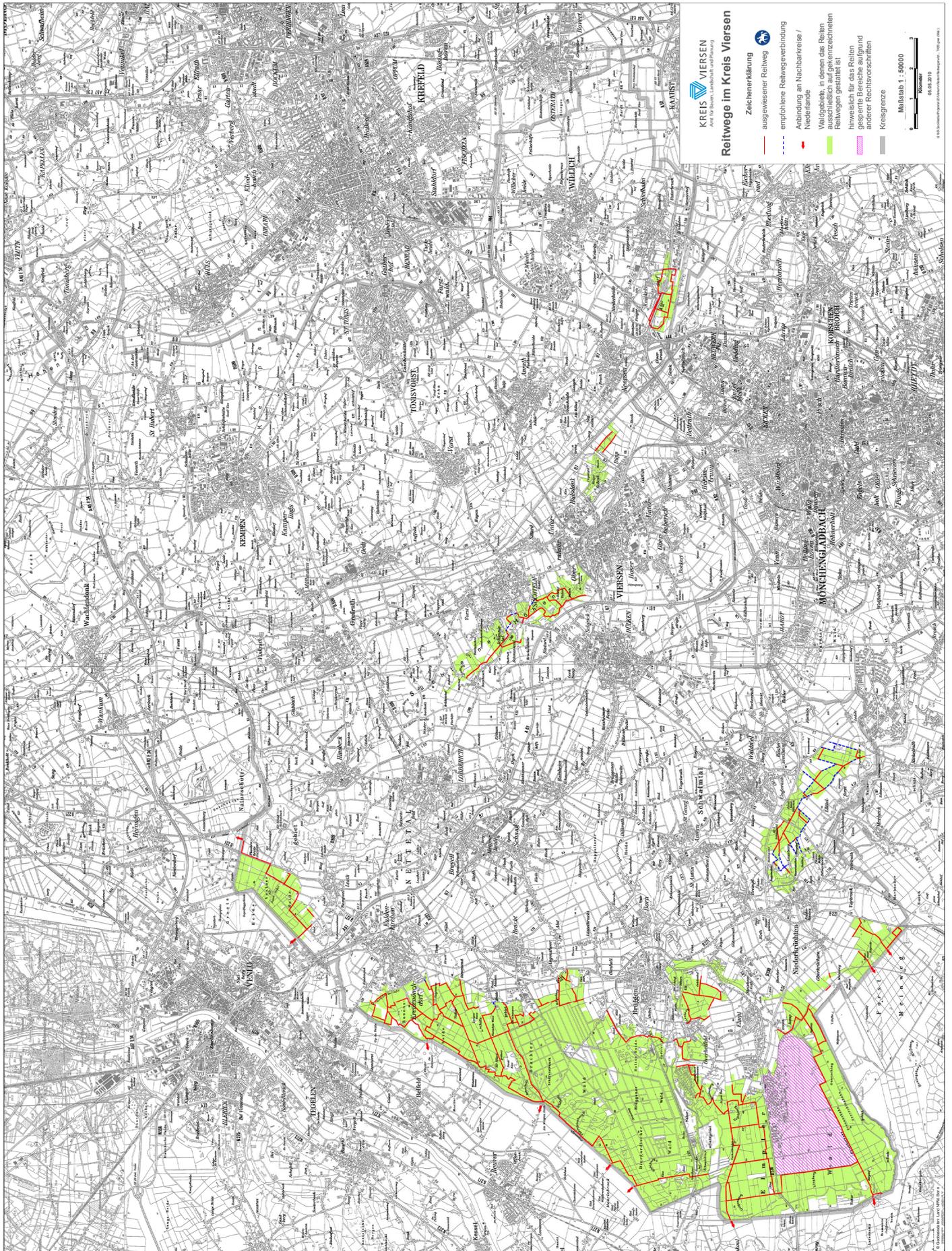


05.05.2010

U:\60\GeoMedia\Projekte\U3\Verkehr\Reiten\Reitwegenetz...TK50.gws (Met.)

Anlage Karte 6

Reitwege im Kreis Viersen - Willich -



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
